

det. Eine Regelung muss zu der zu normierenden Sache in einem inneren (logischen) Zusammenhang stehen. Dasselbe gilt für eine behördliche Entscheidung, diese ist sachfremd und willkürlich, «wenn sie in keinem relevanten Zusammenhang zur konkreten Problemstellung und zum Aufgabenbereich und Auftrag des entscheidenden Staatsorgans steht».³¹

Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht fordert, dass eine Entscheidung eine *sachlich vertretbare Begründung* aufweist. Die Entscheidung ist willkürlich, wenn sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht.³²

d) Abwandlung der Formel/Variante b) der Formel

Von der soeben beschriebenen Formulierung, dass behördliche Entscheidungen auf *vertretbaren, sachlichen Gründen* beruhen müssen, widersrigenfalls diese stossend, das heisst willkürlich seien, existiert eine textlich «scheinbar» unbedeutend leicht unterschiedliche Sprachvariante, die der Staatsgerichtshof oft verwendet. Sie lautet:

«Willkür ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der StGH eine Entscheidung als unrichtig qualifiziert. Die Verfassungsmässigkeit

31 Müller J. P., Grundrechte, S. 468. Vgl. auch Thürer, Willkürverbot, S. 525 ff. Siehe dazu S. 84 ff.

32 Vgl. etwa: BVerfGE 80, S. 48 (51), wo es heisst: «Gegen den Gleichheitssatz wird nicht bereits dann verstossen, wenn die angegriffene Rechtsanwendung oder das dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzu kommen muss vielmehr, dass Rechtsanwendung oder Verfahren *unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar* sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf *sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen* beruht [...]» Siehe auch BVerfGE 83, S. 82 (84); BVerfGE 86, S. 59 (62 f.); BVerfGE 96, S. 189 (203). Vgl. auch Kley, Grundriss, S. 217 f. In einer Variante heisst es in BVerfGE 81, S. 132 (137): «Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ein Verstoss gegen den Gleichheitssatz [...] als Willkürverbot nicht schon durch eine zweifelsfrei fehlerhafte Gesetzesanwendung begründet, hinzukommen muss vielmehr, dass die *fehlerhafte Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist* und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht [...]» Siehe auch von Lindener, S 61 f. mit Rechtsprechungsnachweisen zu beiden Varianten sowie Kirchberg, S. 1988 ff. Siehe ferner Thürer, Willkürverbot, S. 525 ff.